

Presseinformation

Frankfurt am Main, 08. April 2013

Die Steuerberaterkammer Hessen informiert

Versteuerung von Rabatten für Arbeitnehmer

Viele Unternehmen räumen ihren Beschäftigten Preisnachlässe beim Erwerb von Produkten und Dienstleistungen ein. Ist die Höhe des Rabattes marktüblich, fällt hierfür keine Lohnsteuer an. Anders sieht es hingegen aus, wenn der Preisvorteil über das hinausgeht, was auch fremde Dritte als Rabatt erhalten. Dann sieht das Finanzamt den Differenzbetrag zwischen dem gezahlten Betrag und dem rabattierten Endpreis als steuerpflichtigen Arbeitslohn an und der Arbeitnehmer muss hierauf Lohnsteuer entrichten. Das hat der Bundesfinanzhof in zwei Urteilen (Az.: VI R 30/09 und VI R 27/11) entschieden. In den Streitfällen hatten Arbeitnehmer Neuwagen weit unter dem Listenpreis erworben.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 8.100 Mitglieder.

Hg: **Steuerberaterkammer Hessen**
Präsident: Günther Fischer Postfach 111762 60052 Frankfurt

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de